



Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an der Bernemer Kerb / Bernemer Mittwoch

§1 Kein Verkauf von Alkohol an Jugendliche

Alkoholhaltige Getränke dürfen nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden. Dies gilt auch für Wein und Bier. Bitte achtet als Teilnehmer der Bernemer Kerb auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

§2 Musik

Musik darf **ausschließlich** nur an den bei der Stadt angemeldeten Hot-Spots gespielt werden. Diese sind:

- | | | | |
|--------------------|------------------------------------|-----------------------|--|
| 1. Berger Str. 253 | Mittwoch (BKG, IPB, Hoher Brunnen) | 2. Berger Str. 268 | Mittwoch (Wein Dünker, Kirchnerschule) |
| 2. Berger Str. 288 | Mittwoch (Weisse Lilie) | 4. Johanniskirchplatz | Freitag bis Sonntag (BKG, Festplatz) |

Ansonsten herrscht ein **grundsätzliches Beschallungsverbot**. Betreiber der Musikstände ist die Bernemer-Kerwe-Gesellschaft welche auch die GEMA entsprechend abführt. Ist eine Eigene Beschallung in der Zeit von Freitag bis Dienstag gewünscht, muss diese selbstständig beim Ordnungsamt beantragt werden und auch selbstständig Gebühren an die GEMA abgeführt werden.

§3 Ausschankzeiten / Genehmigung

An folgenden Zeiten darf bewirtet werden:

Freitag:	17:00 Uhr bis 24:00 Uhr	Samstag und Sonntag:	10:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:00 Uhr bis 24:00 Uhr		

Sollten über diese Zeit hinaus eine Bewirtung gewünscht sein, muss sich der Standbetreiber selbstständig beim Ordnungsamt eine entsprechende Genehmigung beschaffen. Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist eine Genehmigung bei der Stadt einzuholen.

§5 Ordnungsamt / Polizei

Den Anweisungen des Veranstalters (BKG), des Ordnungsamtes, der Polizei, der Feuerwehr und sonstigen Ämtern ist bedingungslos Folge zu leisten. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, bitte uns als Bernemer-Kerwe-Gesellschaft informieren. Eine Bloßstellung der Beamten ist absolut unerwünscht und ist zu unterlassen.

§6 Hygienevorschriften

Jeder Teilnehmer hat sich an die geltenden Hygienevorschriften zu halten. Infoblätter zum Thema „Trinkwasseranlagen auf Volksfesten“ und „vorübergehende Einrichtung auf Volksfesten“ gibt es beim Ordnungs- und Veterinäramt.

§7 Abfall

Es ist darauf zu achten so wenig Müll / Abfall wie möglich zu produzieren. Zum Einem der Umwelt zuliebe, zum Anderem, um die Kosten des Straßenfestes gering zu halten. Abfall ist am Ende des Bernemer Mittwoch in geschlossene Säcke am Stand abzustellen. Die Verwendung von Einweg-Geschirr, Bechern und Besteck ist zu vermeiden oder auf das nötigste zu reduzieren. Müllsäcke müssen an jedem Stand gut sichtbar angebracht werden. Für Müllentsorgung von Freitag bis Dienstag ist jeder Standbetreiber eigenverantwortlich.

§8 Untervermietung

Eine Weitergabe/Untervermietung der Stände ist generell untersagt. Eine Untervermietung führt zur Schließung des Standes ohne Ersatzleistung und zur Sperrung künftiger Veranstaltungen.

§9 Offenes Feuer / Grill / Fritteuse

Grillgeräte und offene Feuer sind zu vermeiden. Es ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu Besuchern und Fassaden zu achten. Geeignete Feuerlöscher und ein Metalleimer sind zwingend erforderlich.

§10 Einfahrten / Zugänge / Wege / Hydranten

Einfahrten und Hauszugänge sind freizuhalten. Zu Hausfassaden ist ein Abstand von 1,20m einzuhalten, wenn es keine explizierte Ausnahmeerlaubnis gibt. Hydranten dürfen nicht zugestellt oder verbaut werden.

§11 Verlegung von Kabeln und Schläuchen / Kabelmatten

Kabel und Schläuche sind so zu verlegen, dass es nicht zu Stolperfallen kommt. Alle Schläuche und Kabel sind mit Kabelbrücken oder Schutzmatten abzudecken. Jeder Betreiber hat eine Kabelmatte mit einer Länge von mindestens 5m mitzubringen.

§12 Haftung / Hausrecht

Jeder Stand haftet eigenständig. Jegliche Anzeigen welche Aufgrund von Vergehen (Nicht einhalten der Schankzeiten, Musik, Ruhestörung, Sachbeschädigung, etc.) der Standbetreiber, an die Bernemer Kerwe Gesellschaft gehen, werden entsprechend weitergeleitet. Für den Bernemer Mittwoch selbst gibt es eine Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung. Das Hausrecht hat die Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V. während der kompletten Veranstaltung. Das Hausrecht wird durch deren Mitglieder und beauftragten Personen / Organisationen (Polizei, Ordnungsamt, Sicherheitskräfte) ausgeübt.

§13 Bezahlung / Standmiete / Stornierung

Die Bezahlung hat im Voraus **per Überweisung** zu erfolgen. Eine Rechnung geht entsprechend zu. Sollte kein Zahlungseingang feststellbar sein, behält sich die Bernemer Kerwe Gesellschaft das Recht zur Weitervergabe oder zur Schließung des Standes vor. Alle hieraus resultierenden Kosten, gehen zu Lasten des Standbetreibers. Bei **Stornierung** werden folgende **Gebühren** berechnet: bis **31.05.24 = 0,00 €** / bis **30.06.24 = 25%** des Mietpreises / bis **15.07.24 = 50%** des Mietpreises, danach 100%.

§14 Sicherheit / Brandschutz / Erste Hilfe

An jedem Stand muss ein Erste-Hilfe-Set (Verbandkasten) und ein Feuerlöscher vorhanden sein. Jeder Standbetreiber verpflichtet sich im Notfall Erste-Hilfe zu leisten und entsprechend des Notrufes oder das Sanitätspersonal vor Ort UND die Bernemer Kerwe Gesellschaft zu informieren. Die Allgemeine Notrufnummer lautet 112, die Nummer der Kerwe Gesellschaft 0177 / 619 72 12.

§15 Spaß

Ganz wichtig ist uns als Bernemer Kerwe Gesellschaft, dass uns allen die Kerb Spaß macht. Wir freuen uns mit euch wieder eine großartige Kerb zu feiern. Spaß haben ist Pflicht ☺